

Eröffnung eines ebases Tagesgeld- und/oder ebases Festgeldkontos mit Verrechnungskonto (nachfolgend „Konten bei der ebases“ genannt)

bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebases®)



IV. Bedingungen für Konten bei der ebases für Privat-anleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt) Die nachfolgenden Kontobedingungen gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Konto/mehrere Konten bei der ebases führen.

1. Kontoführung

1.1. Mit Annahme des Kundenantrags in Form des Kontoeröffnungsantrags, eröffnet die European Bank for Fund Services (nachfolgend „ebases“ genannt) für den Kunden ein Konto/mehrere Konten bei der ebases zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage (Tagesgeldkonto) und/oder zum Zweck einer zeitlich befristeten Termingeldanlage (Festgeldkonto) und/oder zum Zwecke der Abwicklung von Kommissions-/Auftragsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagengeschäften (Verrechnungskonto). Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Kontoführung. Die Führung von Konten bei der ebases ist nur auf dem Wege der Internet-Nutzung und mit elektronischem Postversand (Online-Kontoauszüge) im geschützten Bereich des Online-Portals der ebases entgeltfrei möglich. Der Kontoinhaber und die ebases vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften auch über Internet und über Proprietäre Onlinedienste (z. B. T-Online, AOL) abgegeben werden können.

Die Konten dienen nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (Daueraufträge für Telefon, Strom etc.), d. h. es handelt sich um keine Bankverbindung für den allgemeinen Zahlungsverkehr. Auf Konten gezogene Lastschriften werden nicht eingelöst. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf Konten bei der ebases sind nicht möglich. Schecks werden für Konten bei der ebases nicht ausgestellt und auch nicht von der ebases eingelöst. Überweisungen sind nur zugunsten des Verrechnungskontos bei der ebases und vom Verrechnungskonto bei der ebases auf die externe Bankverbindung möglich es sei denn, der Kunde hat im Falle eines schriftlichen Auftrages eine abweichende externe Bankverbindung angegeben. Konten können ausschließlich auf Guthabensbasis geführt werden. Verfügungen der Kunden sind nur bis zur Höhe des Guthabens der Konten möglich.

1.2. Konten können nur für natürliche Personen geführt werden, die nicht Staatsbürger eines Embargolandes oder der USA sind und die ihr Domizil nicht in den USA haben. Eine Kontoführung ist weiterhin nicht möglich für Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der USA gegründet wurden. Für juristische Personen kann ein Konto nur mit Einzelverfügungsbefugnis des vertretungsberechtigten Organs geführt werden. Konten für juristische Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Konten“) können bei der ebases nur in der Ausprägung „Online-Zugang inkl. Online-Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten“ geführt werden, d. h. Aufträge können nur schriftlich (Brief, Telefax) erteilt werden und sind entgeltpflichtig gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Dies gilt in gleicher Weise für Konten von natürlichen Personen mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Konten“).

1.3. Voraussetzungen für ebases online

1.3.1. Nutzung ebases online

Zur Nutzung von ebases online muss der Kontoinhaber eine persönliche Identifikations-Nummer, nachfolgend „PIN“ genannt, mit der Kontoeröffnung oder über „www.ebases.com“ mittels Angabe der Kontonummer und weiterer identifizierender Merkmale beantragen. Die beantragte PIN gilt für sämtliche Kontoprodukte bei der ebases. Nach der Beantragung der PIN wird dem Kontoinhaber die PIN von der ebases durch briefliche Mitteilung per Post zugesandt. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ebases das Recht vor, vom Kontoinhaber eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Die ebases behält sich vor den Generierungsprozess der PIN jederzeit zu ändern.

Über ebases online können keine wesentlichen Änderungen und Erklärungen zum Konto bei der ebases, wie z. B. Änderung der externen Bankverbindung und/oder Kontokündigung, vorgenommen werden. Tages- und Festgeldkonten können über ebases online zur Eröffnung beantragt werden, sofern für den Kontoinhaber bereits ein Verrechnungskonto bei der ebases besteht und der Kontoinhaber die Kontobedingungen und Sonderbedingungen für Konten zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

1.3.2. Der „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Kontoauszüge“ ist auch für Konten Minderjähriger, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, möglich.

1.3.3. Der Kontoinhaber muss die Benutzerführung am Bildschirm und die Verfahrensanleitung in ebases online beachten. Für ebases online benötigt der Kontoinhaber einen geeigneten PC mit aktuellem Browser und Zugang zum Internet. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die mit der ebases vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformaten einzuhalten.

Für die Nutzung von ebases online ist die Empfangsbefugigung über den Erhalt der „Informationen zu Vertragsabschlüssen und zu den damit verbundenen Dienstleistungen online-geführter Depots bzw. Konten für den Verbraucher einschließlich Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht“ im Original unterschrieben einzuzeichnen. Bei Eingang der genannten Unterlagen wird das Konto bei der ebases für die Nutzung von ebases online freigeschaltet.

1.3.4. Zugangssperre

Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben oder nach dem PIN-Versand innerhalb von 42 Tagen kein Zugriff auf das Konto mit ebases online vorgenommen, so wird die PIN automatisch gesperrt. ebases online kann erst nach Beantragung einer neuen PIN über „www.ebases.com“ wieder genutzt werden.

Die ebases ist berechtigt, die PIN nach Aufforderung durch den Kontoinhaber, bei Verdacht des Missbrauchs sowie bei Kündigung des Kontos oder aus einem sonstigen wichtigen Grund zu sperren. Die ebases wird den betreffenden Online-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die ebases wird hierüber den 1. Kontoinhaber informieren.

Der Kontoinhaber hat die ebases unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Nutzung von ebases online durch eine dritte Person zu unterrichten.

1.3.5. Verstirbt einer der Kontoinhaber, wird die PIN nach Kenntnis der ebases über den Tod gesperrt und das Konto für ebases online gesperrt. Die Kontoauszüge werden dann abweichend von IV. Ziffer „Online-Kontoauszüge“ der Kontobedingungen an die Erben per Post versandt.

1.4. Einzahlungen und Verfügungen

1.4.1. Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften von beliebigen Drittkonten sowie durch Bareinzahlungen bei anderen Banken ausschließlich auf das Verrechnungskonto möglich. Verfügungen in Form von Überweisungen vom Verrechnungskonto sind nur bis zur Höhe des Guthabens des Verrechnungskontos bei der ebases auf die externe Bankverbindung zulässig. Überweisungen vom Verrechnungskonto auf beliebige Drittkonten können nur durch schriftlichen Auftrag gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis vorgenommen werden. Gutschriften auf das Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto können nur über das Verrechnungskonto erfolgen. Verfügungen und Auszahlungen von dem Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto erfolgen ausschließlich auf das Verrechnungskonto. Überweisungen des Kontoinhabers auf das Verrechnungskonto bei der ebases haben unter Angabe des Namens des Kontoinhabers, seiner Kontonummer sowie der Bankleitzahl der ebases in EUR zu erfolgen. Zahlungen der ebases an den Kontoinhaber erfolgen ebenfalls stets in EUR. Die Berechtigung zum „Online-Zugang mit Transaktionen“ ermöglicht dem Kontoinhaber Transaktionen durchzuführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Konto führen. Die ebases behält sich das Recht vor, eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kontoinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. einem im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen. Führt die ebases den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die ebases den Kunden unverzüglich unterrichten.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt/bleiben das/die Konto/Konten bei der ebases weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung von einem oder mehreren Konten/Konten.

1.4.2. Der Kontoinhaber muss die zur Beauftragung gegenüber der ebases angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Kontoinhaber die jeweilige Transaktion mit einer PIN bestätigt. Mit der PIN bestätigte Geschäftsvorgänge sind rechtlich verbindlich.

1.4.3. Die Annahme des Transaktionsauftrags wird von der ebases elektronisch bestätigt.

1.4.4. Eine Änderung oder ein Rückruf von bereits erteilten Aufträgen z. B. Änderung der Betragshöhe etc. ist in ebases online derzeit nicht möglich. Die ebases behält sich hier jedoch die Möglichkeit einer Änderung oder Anpassung vor.

1.4.5. Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebases bearbeitet. Die Verfügbarkeit von ebases online kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebases zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von ebases online im Interesse des Kunden erforderlich sind.

1.5. Folgen einer Kündigung von einem bzw. mehreren Konten/Konten

Im Falle dessen, dass der Kontoinhaber sämtliche Konten kündigt, erfolgt eine Schließung auch des Verrechnungskontos. Falls der Kontoinhaber mehrere Konten bei der ebases führt und lediglich ein Konto kündigt, so bleiben die übrigen Konten sowie das Verrechnungskonto weiterhin bestehen. Führt der Kontoinhaber ausschließlich ein Tagesgeldkonto bzw. ein Festgeldkonto bei der ebases, so erfolgt mit dessen Kündigung gleichsam eine Schließung des Verrechnungskontos.

1.6. Historie

Die ebases stellt ausschließlich die Dokumente des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres innerhalb ebases online zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren Dokumente ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus ebases online entfernt.

1.7. Die ebases ist berechtigt, die Kontoführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Kontoinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der

Kontoinhaber nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Kontoinhaber von der ebases bei der Bankanfrage besonders hingewiesen.

2. Online-Kontoauszüge

2.1. Bereitstellung von Online-Kontoauszügen Die ebases informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem/seinen Konto/Konten bei der ebases und die daraus resultierenden Kontostände, indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, im Online-Postkorb Kontoauszüge für den Kontoinhaber abrufbar zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, da der Kontoinhaber keine Umsätze tätigt hat, erhält er einen halbjährlichen Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (mit Ausnahme des Festgeldkontos vgl. V. Sonderbedingungen für Konten Ziffer „Bedingungen für das Festgeldkonto“).

Die Berechtigung zum „Online-Zugang“ ermöglicht dem Kontoinhaber, seine Kontostände, Kontoumsätze und Online-Kontoauszüge einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Kontoinhaber hat jedoch das Recht, einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post gegen einen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Konto bei der ebases (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis für das Konto“ genannt) zu verlangen. Die ebases unterschreibt diese Kontoauszüge grundsätzlich nicht.

2.2. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände eine postalische Zustellung erforderlich machen (z. B. Steuerbescheinigung). Die ebases wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Steuerbescheinigung erstellen.

2.3. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den geschützten Bereich des Online-Portals mit den für ihn hinterlegten Dokumenten regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit müssen vom Kontoinhaber unverzüglich unter Angabe der Kontonummer und des Datums des jeweiligen Dokuments erhoben werden. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für einen Einzelversand der Kontoauszüge per Post auf Anforderung des Kontoinhabers. In diesem Fall genügt die unverzügliche Absendung der Einwendungen. Unterlässt der Kontoinhaber die rechtzeitige Geltendmachung der Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit, so gelten die jeweiligen Dokumente (Kontoauszug etc.) als genehmigt. Des Weiteren erfolgt die Gutschrift von Einzugsermächtigungslastschriften von der externen Bankverbindung und sonstiger Einzugsbriefe zugunsten des Verrechnungskontos bei der ebases unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Die ebases wird den Kontoinhaber im jeweiligen Online-Kontoauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

2.4. Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen Die ebases übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kontoinhaber gespeicherten oder ausgedruckten Kontoauszüge von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

3. Rechnungsabschlüsse bei einem Konto bei der ebases

3.1. Erstellung der Rechnungsabschlüsse

Die ebases erstellt bei einem Konto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen nach IV. Ziffer „Zinsen und Entgelte“ der Kontobedingungen) verrechnet. Die ebases unterschreibt diese Online-Kontoauszüge mit Rechnungsabschlüssen grundsätzlich nicht.

3.2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, den geschützten Bereich des Online-Portals mit den für ihn hinterlegten Rechnungsabschlüssen, kalenderhalbjährlich auf einen neu hinterlegten Rechnungsabschluss zu kontrollieren und diesen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Kontoinhaber hat spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang Einwendungen gegen dessen Richtigkeit und Vollständigkeit unter Angabe der Kontonummer und des Datums des Online-Kontoauszuges mit Rechnungsabschluss zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Diese Regelungen gelten auch für den Einzelversand des Rechnungsabschlusses auf Anforderung gegen Entgelt des Kontoinhabers per Post. Unterlässt der Kontoinhaber die rechtzeitige Geltendmachung der Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit, so gelten die jeweiligen Dokumente (Rechnungsabschluss etc.) grundsätzlich als genehmigt. Gutschrift von Einzugsermächtigungslastschriften und sonstiger Einzugsbriefe zugunsten des Verrechnungskontos bei der ebases stehen unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Auf diese Folge wird die ebases bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

3.3. Anerkennung von elektronischen Rechnungsabschlüssen

Die ebases übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kontoinhaber gespeicherten oder ausgedruckten Rechnungsabschlüsse von Dritten (z. B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

4. Verzicht auf postalische Zustellung der Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse

Der Kontoinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in ebases online hinterlegten Dokumente. Des Weiteren kann die ebases die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Kontoinhaber erforderlichen Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für die bei der ebases geführten Konten kostenlos zum Abruf im geschützten Bereich des Online-Portals der ebases (zugänglich über „www.ebases.com“) bereitstellen. Die über die ebases online zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen sowie sonstige geeignete Nachrichten ersetzen damit die Informationen und Mitteilungen und sonstige geeignete Nachrichten von papierhaft erstellten Kontoauszügen. Der Kontoinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Versandweg gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu ändern und sich die Dokumente und/oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten gegen Entgelt in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen.

5. Haftung der ebases für Online-Kontoauszüge und Online-Rechnungsabschlüsse

Sofern die Dokumente im Rahmen der Bereitstellung von Online-Kontoauszügen und Online-Rechnungsabschlüssen gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der ebases für Dokumente, die außerhalb von ebases online gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die ebases haftet nicht dafür, wenn der Zugang zu den Online-Kontoauszügen und Online-Rechnungsabschlüssen vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, die ebases handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ebases haftet nicht, wenn Dritte die Dokumente der ebases öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

6. Mitwirkungspflicht und Obliegenheiten des Kontoinhabers

6.1. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebases

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, seine im geschützten Bereich des Online-Portals der ebases hinterlegten Dokumente und/oder Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten regelmäßig zu prüfen. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse in ebases online zu hinterlegen. Die ebases wird die Mitteilungen/Benachrichtigungen über die Bereitstellung neuer Dokumente in ebases online ausschließlich an die vom Kontoinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Kontoinhaber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Kontoinhaber keine Information über die Bereitstellung der Dokumente per E-Mail, sondern der Kontoinhaber bekommt nach Anmeldung in ebases online einen entsprechenden Hinweis auf die Bereitstellung der Dokumente in seinem Online-Postkorb.

6.2. Benachrichtigung der ebases bei Ausbleiben von Mitteilungen

Soweit der Kontoinhaber ein Dokument erwartet (z. B. einen Kontoauszug aufgrund einer Transaktion), ihm aber kein neues Dokument im geschützten Bereich des Online-Portals zur Verfügung gestellt bzw. bei Einzelversand per Post zugesandt wird, hat er dies der ebases unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kontoinhabers auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Steuerbescheinigung). Der Kontoinhaber muss die ebases unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der grundsätzlich halbjährlich erstellte Kontoauszug mit Rechnungsabschluss (Stichtag letzter Bankarbeitstag im Kalenderhalbjahr bzw. Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist. Ausgenommen hiervon ist das Festgeldkonto (vgl. Bedingungen für das Festgeldkonto)).

6.3. Mitteilung von Änderungen

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kontoinhaber und/oder sein Vermittler/Vertriebspartner der ebases die Änderung des Namens und der Anschrift des Kontoinhabers sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebases erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Zusätzlich wird der Kontoinhaber der ebases die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Registerinhabers, der Legitimationspapiere unverzüglich mitteilen, ggf. wird der Kontoinhaber der ebases hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die ebases geht davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Adresse um den Hauptwohnsitz des Kontoinhabers handelt. Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Sofern der Kontoinhaber diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die ebases das

Stand 01. Januar 2010

European Bank
for Fund Services GmbH (ebases®)

80218 München
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0) 180/500 57 99*
Telefax: +49 (0) 180/500 58 02*

*0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz,
Mobilfunk max. 0,42 EUR/Min. – Stand 03/2010

Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatnleger zu beenden.

6.4. Klarheit von Aufträgen

Der Inhalt von Aufträgen des Kontoinhabers jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische oder schriftliche Rückfragen, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben hat die ebase das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Kontoinhaber entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung, es sei denn, die ebase handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Die ebase behält sich das Recht vor, bei einem schriftlichen Auftrag, bei dem keine Bankverbindung auf dem Auftrag angegeben ist bzw. aus geldwäscherechtlichen Gründen (Verdachtsmoment oder Unstimmigkeiten bei der Unterschrift), den schriftlichen Auftrag nicht auszuführen. Der Kontoinhaber hat den Namen des Begünstigten, die Bankleitzahl des Kreditinstitutes des Begünstigten/der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Begünstigten/des Zahlungspflichtigen zutreffend anzugeben.

Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingeschalteten Kreditinstitute und die ebase sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der numerischen Angaben vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleistungen des Zahlungsauftrags zur Folge haben.

6.5. Besonderer Hinweis bei Einbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kontoinhaber bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

6.6. **Geheimhaltung der PIN**
Zur Vermeidung von Missbrauch ist die PIN geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die PIN kennt, kann ebase online zulasten des jeweiligen Kontos nutzen und Auskünfte erhalten oder Aufträge erteilen. Der Kontoinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Der Kontoinhaber trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner PIN entstehen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Gehen die Zugangsberechtigungsdaten verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Kontoinhaber unverzüglich die Zugangsberechtigungsdaten zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm die Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Zugang zum Konto sperrt. Hat der Kontoinhaber der ebase eine Änderung seiner Zugangsberechtigungsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

6.7. **Sicherheitschutz für PIN**
Stellt der Kontoinhaber fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner PIN erhalten haben, so ist er verpflichtet, die PIN unverzüglich zu sperren bzw. die PIN unverzüglich zu ändern. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten und die Sperrung der PIN zu veranlassen.

6.8. **Sicherheitssoftware**
Der Kontoinhaber hat die Aufgabe, seinen PC und seine Verbindung zum Internet mit entsprechender Sicherheitssoftware zu schützen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

6.9. Kommt der Kontoinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

7. **Gemeinschaftskonto**
Sind mehrere Kunden Kontoinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Kontoeröffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Kontoinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Kontoinhaber über das Konto verfügen, es auflösen bzw. kündigen (Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung sog. „Oder-Konto“). Im Falle eines schriftlichen Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung für das/die Konto/Konten bei der ebase wird werden das/die Konto/Konten als Gemeinschaftskonto/-konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Konto“) weitergeführt. Jedoch ist dann die Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktionen inkl. Online-Kontoauszüge“ nicht mehr möglich. Das/die Konto/Konten wird/werden dann ausschließlich in der Ausprägung „Online-Zugang inkl. Online-Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionen“ weitergeführt. Aufträge können dann gegenüber der ebase ausschließlich in Schriftform erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig. Dies gilt entsprechend für ein/mehrere Konto/Konten von juristischen Personen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

Die Kontoinhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftskonto als Gesamtschuldner, d. h., die ebase kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner hierzu verpflichtet.

Kontokündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch dem/den Kontoinhaber(n) zugeleitet. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Kontomittelungen entgeltlich zusätzlich per

Post übermittelt werden. Für alle bestehenden Konten bei der ebase wird nur eine PIN vergeben. Gleiches gilt bei Gemeinschaftskonten. Die ebase behält sich vor, die Zugangswege für das Log-in zu verändern.

8. **Nachlass**

Bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) bleiben nach dem Tod eines Kontoinhabers die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Diese/dieser kann/können der/die andere(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzelkonto bei Tod eines Kontoinhabers ist in Ausnahmefällen nur bei Gemeinschaftskonten von Ehepartnern möglich. Umschreibungen von Gemeinschaftskonten auf Einzelkonten, die keinen Nachlassfall betreffen, sind nicht möglich. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Kontoinhabers allein zu. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf jede Verfügung über das Konto seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto verfügen. In diesem Fall ist ein schriftlicher, separater Auftrag zur Auflösung des Kontos bei der ebase mit den Unterschriften aller Kontoinhaber und Miterben im Original erforderlich. Eventuell vorhandene Haben-/Sollsaizen werden über die vom Kontoinhaber angegebene externe Bankverbindung abgerechnet, sofern keine abweichende Weisung der Kontoinhaber und Miterben vorliegt.

9. **Vollmachten**

Werden für ein Konto Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Konto verfügen, sofern vom Kontoinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte kann keine Online-Verfügungen vornehmen. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Der Name, der Geburtsname, die Adresse, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie die Legitimationsprüfung der/des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach gesetzlichen Bestimmungen von der ebase datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht kann nur erfasst werden, wenn keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgeschriebenen Texte erfolgen. Bei einem Gemeinschaftskonto muss die Vollmachterteilung von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erfolgen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Kontoinhaber, bei einem Gemeinschaftskonto durch Widerruf auch nur eines Kontoinhabers. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

10. **Konten für Minderjährige**

10.1. Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Kontoeröffnung getroffenen Regelung vertreten. Grundsätzlich werden für Minderjährige nur Konten mit Einzelverfügungsberechtigung entgeltfrei geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein online verfügungsberechtigt. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzliche Vertreter gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bleibt unberührt. Im Falle des Widerrufs wird das Minderjährigkonto als Konto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. „Und-Konto“) der gesetzlichen Vertreter weitergeführt. Jedoch ist dann die Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktionen inkl. Online-Kontoauszüge“ nicht mehr möglich. Das Minderjährigkonto wird dann ausschließlich in der Ausprägung „Online-Zugang inkl. Online-Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionen“ weitergeführt. Aufträge können dann gegenüber der ebase von gesetzlichen Vertretern nur gemeinschaftlich und ausschließlich in Schriftform erteilt werden und sind gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

10.2. Alle Mitteilungen werden bei Minderjährigkonten im Rahmen der Geschäftsverbindungen von der ebase an den Minderjährigen, zu Händen der gesetzlichen Vertreter, adressiert.

10.3 **Verlustausgleich**
Evtl. Steuererstattungen werden von der ebase auf das Verrechnungskonto des Minderjährigen ausbezahlt. Evtl. Steuernachzahlungen zulasten des Minderjährigen wird die ebase grundsätzlich vom Verrechnungskonto einziehen. Sofern das Verrechnungskonto kein ausreichendes Guthaben aufweist, erfolgt die Steuernachzahlung zulasten der angegebenen externen Bankverbindung lautend auf einen/beide gesetzliche(n) Vertreter.

10.4. Für den „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Kontoauszüge“ von Minderjährigkonten ist die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Für alle Konten des Minderjährigen bei der ebase wird nur eine PIN vergeben. Sind Minderjährigkonten für den „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Kontoauszüge“ frei geschaltet, so wird mit Erreichung der Volljährigkeit des Minderjährigen der „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Kontoauszüge“ auf den „Online-Zugang inkl. Online-Kontoauszüge“ ohne Transaktionsmöglichkeit eingeschränkt. Dem nunmehr volljährigen Kontoinhaber wird gleichzeitig eine neue PIN zugesandt. Mit Zusendung der neuen PIN wird die alte PIN deaktiviert. Sofern vom volljährigen Kontoinhaber ein „Online-Zugang mit Transaktionen inkl. Online-Kontoauszüge“ gewünscht wird, so muss er dies separat online neu beantragen.

11. **Storno- und Berichtigungsbuchungen der ebase**

11.1. Vor Rechnungsabschluss Fehlerhafte Gutschriften auf ein Konto bei der ebase (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die ebase bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kontoinhaber kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

11.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die ebase eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kontoinhaber gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die ebase den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

11.3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichtet. Die Buchungen nimmt die ebase hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Bankarbeitstag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

12. **Zinsen, Entgelte, Auslagen, nicht entgeltfähige Leistung und Änderungen**

12.1. Evtl. anfallende Zinsen werden in dem jeweils vereinbarten Zeitraum berechnet und in dem jeweils vereinbarten Zeitraum dem Verrechnungskonto gutgeschrieben (Guthabenzinsen) bzw. belastet (Sollzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die Guthabenverzinsung werden auf der Homepage der ebase unter „www.ebase.com“ veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase angefragt werden. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze werden auf der Homepage der ebase unter „www.ebase.com“ veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase angefragt werden.

12.2. Die ebase kann für die Kontoführung und sonstige Leistungen, die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, ein Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis berechnen und alle Nebenkosten bzw. Auslagen gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung stellen. Für die Vergütung, der gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergeben sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Konto, das auf Anfrage kostenlos zugesandt wird.

12.3. Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kontoinhaber im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Kontoführung) werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kontoinhaber die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die ebase in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kontoinhaber, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Für eine Leistung, zu deren Erbringung die ebase kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die ebase kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

Die ebase ist berechtigt, dem Kontoinhaber Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ebase in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti).

13. **Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung**

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Kontoinhaber(s) von Konten gegen die ebase aus der Geschäftsbeziehung mit der ebase ist/sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben.

14. **Hinweis auf die Weiterleitung und die Auskehr von Entgelten**

Der Kontoinhaber wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase das Recht hat, dem Vermittler/Vertriebspartner des Kontoinhabers für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation Entgelte zu gewähren.

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision für Konten berechnet sich als prozentualer Wert des jeweiligen Kontoguthabens und kann derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe betragen.

Dem Kontoinhaber entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision nicht aus dem Kontoguthaben oder aus anderen dem Kontoinhaber zustehenden Beträgen entnommen wird. Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler/Vertriebspartner des Kontoinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Konten. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Der Kontoinhaber ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden.

15. **Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung für das Konto bzw. die Konten**

Die ebase wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur zwick-

entsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zur weiteren Betreuung des Kontoinhabers auf Wunsch Auskünfte über Einzelheiten (z. B. den aktuellen Stand) des Kontos und die Kundendaten zur Verfügung stellen. Des Weiteren willigt der Kontoinhaber ein, dass seine Daten von der ebase und dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation ausschließlich zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister weiterzuleiten. Diese Einwilligung kann der Kontoinhaber jederzeit für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Kontoinhaber willigt zudem ein, dass seine Daten von der ebase ausschließlich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an zuverlässige Drittunternehmen übertragen werden dürfen. Die ebase stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die ebase geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bezüglich der Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen und des Bankgeheimnisses zu.

16. **Automatische Löschung des Kontos/der Konten**

Ein Konto kann von der ebase automatisch 15 Monate nach dem Zeitpunkt gelöscht werden, zu dem das Konto/die Konten kein Guthaben aufweist/aufweisen. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Konto innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Kontoinhaber wird hierüber nicht informiert.

17. **Haftung für ebase online**

Die ebase haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu ebase online. Hat der Kontoinhaber durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Kontoinhaber seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in IV. Ziffer „Geheimhaltung der PIN“ dieser Kontobedingungen geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt.

Kann ebase online aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die ebase nur in dem Fall eines von ihr zu vertretenden Verschuldens (nicht z. B. für höhere Gewalt) und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, Störungen der Übertragung von Daten der ebase unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die ebase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Hat der Kontoinhaber der ebase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

18. **Kündigungsmöglichkeit von ebase online**

Kündigt der Kunde die Nutzung von ebase online, so wird für die Konten der Online-Zugang inkl. Online-Kontoauszüge insgesamt gesperrt und die PIN deaktiviert. Aufträge können ab diesem Zeitpunkt nur noch schriftlich (Brief, Telefax) erteilt werden und sind entgeltlich gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie sonstige Dokumente und/oder Mitteilungen werden ab diesem Zeitpunkt dem Kunden gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis auf dem Postwege in Papierform zur Verfügung gestellt.

19. **Verrechnungsklausel**

Die ebase ist berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit dem Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei der ebase zu verrechnen. Ist kein ausreichendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto vorhanden, wird der Differenzbetrag durch eine Einzugsermächtigungslastschrift zulasten der angegebenen externen Bankverbindung eingezogen. Bei Minderjährigen wird der Differenzbetrag, sofern das Verrechnungskonto kein ausreichendes Guthaben aufweist, zulasten der angegebenen externen Bankverbindung lautend auf einen/beide gesetzliche(n) Vertreter eingezogen. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das online zur Verfügung steht und auf Anfrage gegen Entgelt zugesandt wird.

20. **Sonstige Regelungen**

Es gelten für die Kontoführung neben den Kontobedingungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatnleger, die Sonderbedingungen für Konten bei der ebase und Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Ergänzungen oder Abweichungen zu den Kontobedingungen enthalten können. Sie werden bei der Eröffnung eines Kontos oder bei Erteilung eines Auftrages vereinbart.

21. **Änderung der Kontobedingungen, der Sonderbedingungen für Konten bei der ebase und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses**

Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatnleger kann die ebase eine Änderung der Kontobedingungen, der Sonderbedingungen für Konten und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeit-

punkt ihres Wirksamwerdens über ebase online oder ggf. durch Bereitstellung per dauerhaftem elektronischem Datenträger (z. B. CD-ROM) anbieten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kontoinhaber seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kontoinhaber durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

V. Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger

a. Verrechnungskonto bei der ebase (nachfolgend „Verrechnungskonto“ genannt)

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die ebase richtet dem Kunden mit Eröffnung eines Tagesgeld- und/oder Festgeldkontos und/oder Investment Depots mit Verrechnungskonto automatisch ein Verrechnungskonto ein. Das Verrechnungskonto kann nicht separat, d. h. nicht ohne ein Tagesgeld- und/oder Festgeldkonto und/oder Investment Depot mit Verrechnungskonto eröffnet werden. Das Verrechnungskonto dient für die über das/die Tagesgeldkonto und/oder Festgeldkonto abgewickelten Einlagegeschäfte sowie u. a. für die über ein Investment Depot mit Verrechnungskonto abgewickelten Wertpapiergeschäfte des Kunden (Kommissions-/Auftragsgeschäfte), für die Gutschriften aus Wertpapiererträgen und für die Abrechnung der Depotführungsentgelte einschließlich damit zusammenhängender sonstiger Entgelte. Das Verrechnungskonto dient ferner u. a. der Verbuchung von Zinsgutschriften aus einem Tages- und/oder Festgeldkonto. Eine Einrichtung des Verrechnungskontos erfolgt nur dann nicht, wenn bereits ein Verrechnungskonto besteht. Das Verrechnungskonto kann auch als Verrechnungskonto für weitere Depot- und Kontoprodukte bei der ebase dienen.

Das Verrechnungskonto ist ein auf Euro lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes **Abwicklungskonto** ohne Mindestanlagensumme. Das Verrechnungskonto wird nur auf Guthabenbasis geführt wird, ein Überziehungskredit wird nicht eingeräumt. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist täglich fällig. Das Verrechnungskonto dient nicht zur Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen (Daueraufträge für Telefon, Strom etc.), d. h. es handelt sich um **keine Bankverbindung für den allgemeinen Zahlungsverkehr oder zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren**. Das Verrechnungskonto hat ausschließlich den Zweck der Abwicklung des Kommissions- und Auftragsgeschäfts im Rahmen von Wertpapiergeschäften und der Abwicklung der Einlagegeschäfte, es hat nicht den Zweck eines allgemeinen Zahlungsmittels. Eine Verzinsung für das Guthaben auf dem Verrechnungskonto erfolgt derzeit nicht.

2. Externe Bankverbindung als Referenzbankverbindung für das Verrechnungskonto

Der Kontoinhaber muss eine externe Bankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Kontoinhabers lautet. Weitere externe Bankverbindungen können bei der ebase nicht hinterlegt werden. Die externe Bankverbindung muss bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden. Die externe Bankverbindung kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die ebase geändert werden. Verfügungen wird die ebase dann nur noch zugunsten der neuen externen Bankverbindung vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber („Oder-Konto“) ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, der ebase eine neue externe Bankverbindung mitzuteilen. Mindestens ein Kontoinhaber bzw. gesetzlicher Vertreter des Kontoinhabers muss mit einem einzelverfügungsberechtigten Kontoinhaber der angegebenen externen Bankverbindung identisch sein.

3. Verfügungen

3.1. Ein- oder Auszahlungen von Bargeld auf dem Verrechnungskonto sind nicht möglich. Schecks werden für das Verrechnungskonto nicht ausgeben und auch nicht von der ebase eingelöst. Einzahlungen in Form von Überweisungen sind nur **zugunsten** des Verrechnungskontos von Drittbanken oder der externen Bankverbindung möglich und Auszahlungen **zuleisten** des Verrechnungskontos können nur auf die externe Bankverbindung erfolgen (ausgenommen hiervon sind schriftliche, entgeltliche Überweisungsaufträge gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, in denen eine abweichende externe Bankverbindung vom Kunden angegeben worden ist). Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Auf das Verrechnungskonto gezogene Lastschriften werden nicht eingelöst.

3.2. Die ebase behält sich das Recht vor, bei schriftlichen Verfügungen, bei denen die darin angegebene externe Bankverbindung nicht auf den ersten Kontoinhaber oder den zweiten Kontoinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend von dem schriftlichen Verfügungsauftrag – auf die bekannte externe Bankverbindung (angegebenes Referenzkonto im Depot-/Kontoeffnungsantrag) des ersten Depot-/Kontoinhabers oder des zweiten Kontoinhabers vorzunehmen.

4. Auftragserteilung

Aufträge, welche zu Geldbewegungen auf dem Verrechnungskonto führen, werden grundsätzlich vom Kontoinhaber online beauftragt. Eine Beauftragung der ebase mittels Telefonbanking und/oder per E-mail ist nicht möglich. Schriftliche Auftragserteilung (per Brief oder Telefax) findet nur gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis statt.

5. Ausgleich der Kontouberziehungen (geduldete Überziehung)

5.1. Die ebase wird entstehende Sollsalden¹ auf dem Verrechnungskonto, die nicht spätestens nach fünf

Bankarbeitstagen durch entsprechende Geldeingänge ausgeglichen werden, automatisch per Einzugsermächtigungslastschrift zulasten der vom Kontoinhaber genannten externen Bankverbindung ausgleichen.

5.2. Die ebase ist berechtigt, bei ungenügenden Kontouberziehungen ihren Verzugschaden geltend zu machen und Sollzinsen zu verlangen. Derartige Verfügungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits. Ein ggf. entstandener Sollsaldo erfolgt im Rahmen einer geduldeten Überziehung. **Der Kunde stimmt dem jeweiligen Ausgleich von etwaig entstehenden Sollsalden durch automatischen Sollsaldenausgleich (spätestens nach fünf Bankarbeitstagen) zu.**

5.3. Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs belastet (Sollzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuell gültigen Sollzinssätze werden auf der Homepage der ebase unter „[www.ebase.com](#)“ veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase angefragt werden.

5.4. Ist ein Einzug der Sollsalden von der externen Bankverbindung nicht möglich, wird die ebase von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht Gebrauch machen, gemäß Ziffer „Pfandrecht und Aufrechnung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger.

5.5. Dies gilt nicht für Minderjährigenkonten. Hier ist auch eine Kontouberziehung in Form einer geduldeten Überziehung nicht möglich. Die ebase hat das Recht, fällige Entgelte von der angegebenen externen Bankverbindung lautend auf einen oder beide gesetzlichen Vertreter, einzuziehen oder durch Verkauf von Fondsanteilen aus dem Investment Depot zu decken.

6. Überweisungen

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen zwischen Kontoinhaber und der ebase gelten die folgenden Bedingungen:

6.1. Die ebase führt Überweisungen des Kontoinhabers aus, wenn die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben in der nachfolgend vereinbarten Art und Weise vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden ist.

6.2. Übermittlung der Überweisungsdaten
Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die ebase die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Kreditinstitute an das Kreditinstitut des Begünstigten. Das Kreditinstitut des Begünstigten kann dem Begünstigten die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer des Überweisenden gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

6.3. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland werden die Überweisungsdaten über den internationalen Zahlungsnachrichtendienst Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Aus Gründen der Systemicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union und in den USA.

6.4. Die Höhe der Entgelte, die Leistungsmerkmale und die Ausführungsfrist im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

6.5. Die Überweisungsaufträge müssen gemäß IV. Ziffer „Klarheit von Aufträgen“ der Kontobedingungen vom Kontoinhaber leserlich, vollständig und richtig erteilt werden. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben hat die ebase das Recht, die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Hält der Kontoinhaber bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen.

Der Kontoinhaber muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Begünstigten,
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl,
- Name des Kreditinstituts des Begünstigten,
- Währung (EUR),
- Betrag,
- Name und Kontonummer des Kontoinhabers und Bankleitzahl der überweisenden Bank.

6.6. Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung der ebase auf höchstens 12.500,00 EUR je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie nicht für den Zinsschaden und für Gefahren, die die ebase besonders übernehmen hat.

6.7. Bei Überweisungen mit einem Wert bis 75.000,00 EUR haftet die ebase für das Verschulden eines zwischengeschalteten Kreditinstituts wie für eigenes Verschulden, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut liegt, das der Kontoinhaber vorgegeben hat. Die ebase haftet bei Überweisungen, deren Wert 75.000,00 EUR übersteigt, nicht für das Verschulden zwischengeschalteter Kreditinstitute. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des ersten zwischengeschalteten Kreditinstituts. Bei Überweisungen mit einem Wert von höchstens 75.000,00 EUR, die auf EUR lauten, erstattet die ebase verschuldensunabhängig: Zinsen auf den Überweisungsbetrag in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr für die Dauer der Verspätung, wenn die Überweisung erst nach Ablauf der Ausführungsfrist bewirkt wird, es sei denn, dass der Kontoinhaber oder der Begünstigte die Verspätung zu vertreten hat, oder einen Garantiebetrag von höchstens 12.500,00 EUR zzgl. bereits für die Überweisung entrichteter Entgelte und Auslagen, wenn die Überweisung weder bis zum Ablauf der Ausführungsfrist noch innerhalb einer

Nachfrist von 14 Bankgeschäftstagen vom Erstattungsverlangen des Kunden an bewirkt worden ist. Der Überweisungsbetrag ist in diesem Fall vom Beginn der Ausführungsfrist bis zur Gutschrift des Garantiebetrags auf dem Konto des Kunden in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz im Jahr zu verzinsen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn die Überweisung nicht bewirkt worden ist, weil der Kontoinhaber der ebase eine fehlerhafte oder unvollständige Weisung erteilt hat, oder ein vom Kunden ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat oder ein vom Kreditinstitut des Begünstigten mit der Entgegennahme der Überweisung beauftragtes Kreditinstitut die Überweisung nicht ausgeführt hat. Haftungsansprüche nach Satz 1 sind ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Fehler bei der Abwicklung der Überweisung höhere Gewalt ist.

6.8. Kündigung von Überweisungen durch die ebase
Die ebase kann den Überweisungsvertrag kündigen, solange die Ausführungsfrist noch nicht begonnen hat oder danach, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet worden ist.

6.9. Kündigung von Überweisungen durch den Kontoinhaber
Der Kontoinhaber kann die Überweisung vor Beginn der Ausführungsfrist kündigen. Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Bankarbeitstags, an dem der vollständige Auftrag des Kunden vorliegt und das notwendige Guthaben bzw. freie Kreditlinien vorhanden sind. Nach Beginn der Ausführungsfrist kann der Kontoinhaber den Überweisungsvertrag nur kündigen, wenn die Kündigung dem Kreditinstitut des Begünstigten vor dem Zeitpunkt mitgeteilt wird, bevor der Überweisungsbetrag bei diesem Kreditinstitut angekommen ist.

7. Dauerlastschriften² bzw. Dauerüberweisungen³

7.1. Der Kontoinhaber kann bei entsprechendem Kontoguthaben Dauerüberweisungen auf die vom Kontoinhaber angegebene externe Bankverbindung durchführen bzw. bestimmte Dauerlastschriften von der vom Kontoinhaber angegebenen externen Bankverbindung einziehen lassen.

8. Einzugsaufträge

8.1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die ebase den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die ebase den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht gutgeschrieben, macht die ebase die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9. Einlösung von Lastschriften

9.1. Einzugsermächtigungslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Lastschriften, die der ebase vorgelegt werden, werden derzeit nicht eingelöst.

9.2. Lastschriften, die von der ebase nicht eingelöst werden, sind von der ebase spätestens am dem auf den Tag des Eingangs⁵ folgenden Geschäftstag an die erste Inkassostelle zurückzugeben. Der ebase ist freigestellt, auf welchem Wege sie die Lastschriften zurückgibt und zurückrechnet.

10. Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeiten

10.1. Eine Mindestlaufzeit für das Verrechnungskonto richtet sich ausschließlich nach den geschlossenen Kontoverträgen, d. h. im Falle des Abschlusses eines Festgeldkontovertrages längstens nach der dort vereinbarten Laufzeit.

10.2. Für die Kündigungsmöglichkeiten des Verrechnungskontos gelten die Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, sofern in den Kontobedingungen und/oder den Sonderbedingungen für Konten in Bezug auf das jeweilig vom Kunden abgeschlossene Kontoprodukt nichts Abweichendes geregelt ist. Eine separate Kündigung des Verrechnungskontos bei Bestehen weiterer Konto- und/oder Depotprodukte ist grundsätzlich nicht möglich. Mit Auflösung des letzten Konto- und/oder Depotproduktes des Kunden wird ebenfalls automatisch das Verrechnungskonto aufgelöst.

10.3. Das Verrechnungskonto bleibt im Falle einer Kündigung und/oder durch Fristablauf von Konto- und/oder Depotprodukten so lange bestehen, bis die jeweiligen Konto- und/oder Depotprodukte vollständig über das Verrechnungskonto abgewickelt wurden.

Im Falle einer Auflösung des Verrechnungskontos werden evtl. vorhandene Guthaben-/Sollsalden über die vom Kontoinhaber angegebene externe Bankverbindung abgerechnet, sofern keine gegenteilige Weisung des Kontoinhabers vorliegt.

11. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten ergänzend, die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, ggf. die Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto (in diesem Fall gelten ergänzend die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Bedingungen für das Investment Depot, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz, die Bedingungen für den Internetzugang für das Investment Depot), die Kontobedingungen und ggf. die jeweiligen Sonderbedingungen und das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

b. ebase Tagesgeldkonto bei der ebase (nachfolgend „Tagesgeldkonto“ genannt)

1. Kontovertrag

Die Eröffnung des Tagesgeldkontos kann mit dem Formular „Kontoeffnungsantrag“ beantragt werden und kann ausschließlich in Verbindung mit einem Verrechnungskonto geführt werden. Sofern bereits ein Verrechnungskonto aufgrund weiterer Depot- oder Kontopro-

dukte besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Tagesgeldkontos auch online erfolgen.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Tagesgeldkonto ist ein auf EUR lautendes, in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführtes Konto mit täglicher Fälligkeit und variabler Guthabenverzinsung zum Zweck der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Es gibt keine Mindestanlagensumme. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Im Rahmen der Kontoführung wird die ebase lediglich Umbuchungen vom Verrechnungskonto auf das Tagesgeldkonto und vom Tagesgeldkonto auf das Verrechnungskonto durchführen. Zinsen wird die ebase vereinbarungsgemäß dem Verrechnungskonto gutschreiben.

3. Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen (nachfolgend „Umbuchungen“ genannt) auf bzw. vom Tagesgeldkonto, einmalig wie auch regelmäßig, sind grundsätzlich nur zu Gunsten bzw. zulasten des Verrechnungskontos möglich. Überweisungen vom Tagesgeldkonto auf eine Drittbank bzw. von einer Drittbank direkt auf das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Sämtliche Umbuchungen von dem Tagesgeldkonto auf das Verrechnungskonto und vom Verrechnungskonto auf das Tagesgeldkonto werden grundsätzlich vom Kunden online beauftragt und aus dem Verrechnungskonto veranlasst. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens auf dem Tagesgeldkonto zulässig. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen. Anderweitige Verfügungen über das Tagesgeldkonto sind nicht möglich. Insbesondere besteht keine Möglichkeit zur Belastung des Tagesgeldkontos mittels einer Lastschrift oder über das Guthaben mittels einer Überweisung an Drittbanken etc zu verfügen oder das Konto zu überziehen.

4. Auftragserteilung

Es können keine Aufträge z. B. per E-Mail oder Telefonbanking an die ebase abgegeben werden. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) sind gegen Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis möglich.

5. Guthabenverzinsung

Die Zinsen werden halbjährlich berechnet und am Ende des Kalenderhalbjahrs auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben (Guthabenzinsen). Die ebase ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern.

Die jeweils aktuell gültigen Guthabenzinssätze bestimmen sich in Abhängigkeit von der Höhe des jeweils aktuellen Guthabens auf dem Tagesgeldkonto. Erreicht das Guthaben auf einem Tagesgeldkonto eine bestimmte Höhe, wird das gesamte Guthaben ab diesem Zeitpunkt mit dem hierfür aktuell gültigen Zinssatz verzinst. Die jeweils aktuell gültigen Zinssätze und Grenzbeträge für die jeweilige Guthabenverzinsung werden auf der Homepage der ebase unter „[www.ebase.com](#)“ veröffentlicht oder können telefonisch bei der ebase angefragt werden.

6. Online-Kontoauszug

Die ebase informiert den Kunden über aktuelle Umsätze auf seinem Tagesgeldkonto und die daraus resultierenden Kostendaten indem sie regelmäßig monatlich, insofern ein Umsatz erfolgte, im Online-Postkorb Kontoauszüge abrufen zur Verfügung stellt. Für den Fall, dass keine Buchungen vorgenommen wurden, für den Kontoinhaber keine Umsätze getätigt hat, erhält er einen halbjährlichen Online-Kontoauszug mit Rechnungsabschluss.

7. Kontouberziehung

Das Tagesgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontouberziehungen sind nicht möglich.

8. Mindestlaufzeit/Kündigungsmöglichkeit

8.1. Es wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

8.2. Für die Kündigungsmöglichkeiten gelten die Bestimmungen in den jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger und die Kontobedingungen.

8.3. Sofern das Tagesgeldkonto gekündigt wird, wird auch das Verrechnungskonto geschlossen, sofern keine weiteren Konto- oder Depotprodukte des Kontoinhabers bei der ebase mit dem Verrechnungskonto verbunden sind.

c. ebase Festgeldkonto bei der ebase (nachfolgend „Festgeldkonto“ genannt)

1. Kontovertrag

Das Festgeldkonto ist ein auf EUR lautendes Termingeldkonto mit einer festen Laufzeit und festgeschriebenen Guthabenverzinsung. Die Eröffnung kann mit dem Formular „Kontoeffnungsantrag“ erfolgen und kann nur in Verbindung mit einem Verrechnungskonto bei der ebase geführt werden. Sofern bereits ein Verrechnungskonto aufgrund weiterer Depot- oder Kontenprodukte besteht, kann die Beantragung der Einrichtung eines Festgeldkontos auch online erfolgen.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit. Die jeweils aktuell gültige Mindestanlagensumme für das Festgeldkonto ist auf der Homepage der ebase unter „[www.ebase.com](#)“ veröffentlicht bzw. kann telefonisch bei der ebase erfragt werden. Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Der gewünschte Anlagebetrag muss rechtzeitig zum Anlagebeginn auf dem Verrechnungskonto der ebase vorliegen. Der Kontoinhaber muss grundsätzlich die Umbuchung des Anlagebetrags vom Verrechnungskonto auf das Festgeldkonto online beauftragen. Bei der Kontoeffnung bucht die ebase den anzulegenden Festgelddbetrag automatisch auf das

¹ Sollsalden können entstehen durch Steuernachzahlungen an das Finanzamt, Einzug von Entgelten und Auslagen gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, durch regelmäßige Einzüge (z. B. Sparplan) und der Belastung von Sollzinsen.

² Regelmäßige Lastschrifteneinzüge von der angegebenen externen Bankverbindung

³ Regelmäßige Überweisung vom Verrechnungskonto bei der ebase auf die angegebene externe Bankverbindung

⁴ Bankarbeitstage sind alle Börsentage (werktags außer Samstag), mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage, der Bankfeiertage und lokaler Feiertage, die bei der ebase erfragt werden können.

⁵ Der Tag des Eingangs ist derjenige Tag, an dem die Lastschriftdaten der ebase vorliegen

Festgeldkonto um. Die Festgeldanlage wird in der Regel über das Kontoeröffnungsformular beantragt oder im Falle des Bestehens eines Verrechnungskontos, kann die Festgeldanlage auch über ebase online beantragt werden.

3. Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen (bei Endfälligkeit) sind grundsätzlich nur zugunsten bzw. zulasten des Verrechnungskonto bei der ebase möglich. Die gewünschte Umbuchung des Anlagebetrags auf das Festgeldkonto muss der Kontoinhaber online veranlassen. Während der festgeschriebenen Laufzeit sind weitere Einzahlungen und Verfügungen auf bzw. vom Festgeldkonto grundsätzlich nicht möglich.

4. Auftragserteilung

Es können jedoch keine Aufträge z. B. per E-Mail oder Telefonbanking an die ebase abgegeben werden. Schriftliche Aufträge (per Brief oder Telefax) z. B. für eine Wiederanlage sind möglich, jedoch hat die ebase das Recht hierfür ein Entgelt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zu berechnen.

5. Guthabenverzinsung

Das Festgeldkonto wird jeweils für die vereinbarte Dauer der Festlaufzeit verzinst. Als vereinbart gilt der für das Festgeldkonto tagesaktuelle Zinssatz der ebase mit Valutadatum der Einbuchung der Einlage auf dem Festgeldkonto. Die Veröffentlichung der aktuellen Zinssätze der ebase und aktuell angebotenen Laufzeiten der ebase für das Festgeldkonto (Habenzinsen je Laufzeit sowie ggfs. Betragsgrenzen) erfolgen auf der ebase Homepage www.ebase.com oder können telefonisch bei der ebase erfragt werden. Die Zinsen für die Festgeldanlage werden bei Fälligkeit grundsätzlich dem Verrechnungskonto gutgeschrieben, es sei denn der Kontoinhaber hat mit der ebase eine Prolongation inklusive Zinsen vereinbart. In diesem Fall werden die Zinsen auf dem Festgeldkonto wiederangelegt. Die Zinsgutschrift auf dem bei der ebase geführten Verrechnungskonto erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit mit Fälligkeit der Festgeldanlage. Hierüber wird der Kontoinhaber von der ebase rechtzeitig informiert.

6. Kontouberziehung

Das Festgeldkonto kann nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kontouberziehungen sind nicht möglich.

7. Laufzeit/Fälligkeit der Festgeldanlage

Die Laufzeit beginnt mit dem Valutadatum der Einbuchung auf das Festgeldkonto. Terminaufträge für eine Festgeldanlage sind bei der ebase nicht möglich. Der Kunde kann bei Vertragsschluss zwischen einer automatischen Prolongation am Ende der Laufzeit (wahlweise mit oder ohne die Zinsen) und der Auszahlung des Anlagebetrags zzgl. Zinsen zum Ende der Laufzeit wählen. Bei der Auszahlung des Anlagebetrags zum Ende der Laufzeit werden der Anlagebetrag und die Zinsen auf das Verrechnungskonto umgebucht. Bei der automatischen Prolongation wird der Anlagebetrag (wahlweise mit oder ohne die Zinsen) wieder im gleichen Zeitraum zu dem zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Zinssatz angelegt.

8. Prolongation und Rückzahlung

Bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Fälligkeit kann die Prolongation (Wiederanlage) der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte Prolongation aufgehoben werden. Die ebase wird dem Kontoinhaber rechtzeitig vor Ablauf der Festlaufzeit hierauf im geschützten Bereich des Online-Portals hinweisen. Sofern keine Prolongation vereinbart wurde, zahlt die ebase die Einlage bei Fälligkeit – einschließlich fälliger Zinsen – auf das Verrechnungskonto bei der ebase des Kontoinhabers aus. Überweisungen auf die externe Bankverbindung können nur über das Verrechnungskonto bei der ebase vorgenommen werden.

9. Einlagenbestätigung

Abweichend von den Kontobedingungen wird von der ebase über die erstmalige Einlage und jede Änderung der Einlagenhöhe auf dem Festgeldkonto dem Kontoinhaber eine Einlagenbestätigung erteilt.

10. Kontoschließung

Das Festgeldkonto wird automatisch bei Endfälligkeit geschlossen, sofern keine automatische Prolongation vorgemerkt ist.

11. Vorzeitige Verfügung über das Festgeldkonto/Kündigungsmöglichkeiten

Abweichend von Ziffer „Beendigung der Geschäftsbeziehung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, ist eine ordentliche Kündigung des Festgeldkontos ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung des Festgeldkontos aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Stimmt die ebase im Ausnahmefall einer vorzeitigen Rückzahlung und damit außerordentlichen Kündigung zu, so werden Aufwandsersätze / Vorschusszinsen bis zum Ende des vereinbarten Festzinszeitraumes berechnet. Die Höhe der daraus resultierenden Aufwandsersätze / Vorschusszinsen ist gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt. Abgerechnet wird gemäß IV. Ziffer „Verrechnungsklausel“ der Bedingungen für Konten bei der ebase. Die Kündigung der Festgeldanlage vor Ende der vereinbarten Laufzeit ist nur über einen schriftlichen Kundenauftrag möglich.

VI. Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto genannt“)

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase führen.

1. Anwendungsbereich

Für Investment Depot mit Verrechnungskonto eröffnet die ebase dem Kunden ein Verrechnungskonto, welches in diesem Fall ausschließlich zur Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen (Kommissions- und Auftragsgeschäft) dient. Die Zuordnung eines Verrechnungskontos zu einem Investment Depot ist zwingend. Der Depotinhaber und der Kontoinhaber müssen personenidentisch sein. Es gelten ergänzend zu den jeweils aktuell

gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot, ggf. den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz, den Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot, den Kontobedingungen, V. Ziffer „Verrechnungskonto“ bei der ebase der Sonderbedingungen für Konten, dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto. Die vorgenannten Bedingungen gelten nur insoweit, als sich nichts Abweichendes aus den nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto ergibt. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto vorrangig.

2. Leistungsmerkmale des Investment Depot mit Verrechnungskonto

Aufgrund der zwingenden Zuordnung des Verrechnungskontos zu einem Investment Depot als Abwicklungskonto, können Fondsaufkäufe bzw. -verkäufe für das Investment Depot über das dem Investment Depot zugeordnete Verrechnungskonto durchgeführt und abgewickelt werden. Das Investment Depot und das zugeordnete Verrechnungskonto werden grundsätzlich nur online („Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“) geführt. Sofern der Depot-/Kontoinhaber das Depot/Konto nicht in der Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“ führt, erhält er lediglich den „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten. In diesem Falle sind z. B. Transaktionen gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltspflichtig.

3. Einzahlungen/Fondskäufe

3.1. Einzahlungen zugunsten des Verrechnungskontos Der Depot-/Kontoinhaber kann nur per Überweisung bzw. per Einzugsermächtigungsschrift von der angegebene externen Bankverbindung auf das Verrechnungskonto in EUR unter Angabe des Namens des Kontoinhabers, der Kontonummer des Verrechnungskontos sowie der ebase Bankleitzahl Einzahlungen auf das Verrechnungskonto tätigen.

3.2. Fondskauf zulasten des Verrechnungskontos Einmalige und regelmäßige Fondskäufe zulasten des Verrechnungskontos können nur aus einem vorhandenen Guthaben auf dem Verrechnungskonto durchgeführt werden. Ist kein entsprechendes Guthaben auf dem Verrechnungskonto vorhanden, kann der Kunde an Stelle des Verrechnungskontos seine externe Bankverbindung angeben (schriftlich gegen Entgelt oder online).

3.3. Fondskauf durch Einzahlungen auf das Treuhandkonto

Des Weiteren hat der Depot-/Kontoinhaber die Möglichkeit, Einzahlungen und/oder Überweisungen von beliebigen externen Bankverbindungen auf das Treuhandkonto bei der ebase zum Zwecke des Kaufs von Fondsanteilen zugunsten des Investment Depots mit Verrechnungskonto in EUR unter Angabe der Depotnummer, des Namens des Depotinhabers und des gewünschten Fonds, der WKN oder ISIN bzw. der Depotpositionsnummer zu tätigen. Fondskäufe durch Überweisung vom Verrechnungskonto auf das Treuhandkonto der ebase sind nicht möglich.

4. Verfügungen/Fondsverkäufe

Grundsätzlich werden sämtliche einmaligen sowie regelmäßigen Fondsverkäufe dem Verrechnungskonto gutgeschrieben, es sei denn, der Depot-/Kontoinhaber hat eine gegenteilige Weisung erteilt. Bei einem Investment Depot mit Verrechnungskonto mit gesperrten Anteilen kann der Depotinhaber ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

5. Gemeinschaftsdepots/-konten

Im Falle eines gemeinschaftlichen Investment Depots mit Verrechnungskonto kann jeder Depot-/Kontoinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depot-/Kontoinhaber die Einzelvertretungsbefugnis schriftlich widerruft. Abweichend von I. Ziffer „Gemeinschaftsdepot“ der Bedingungen für das Investment Depot und von IV. Ziffer „Gemeinschaftskonto“ der Kontobedingungen gilt der Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich dem Verrechnungskonto gleichzeitig auch als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Investment Depot mit Verrechnungskonto. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall. Im Falle eines Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung für das Verrechnungskonto und Investment Depots bei der ebase, können das Verrechnungskonto und das Investment Depots nur in der Weise weitergeführt werden, dass die Online-Anwendungen für das Verrechnungskonto und das Investment Depots auf „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten, eingeschränkt werden. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/Konten“) und Depots/Konten juristischer Personen mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots/Konten“) ist nur ein „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeit, möglich.

6. Investment Depots mit Verrechnungskonto für Minderjährige

6.1. Für Minderjährendepts, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, wird für das Investment Depots mit Verrechnungskonto nur eine PIN vergeben. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Investment Depots und das Verrechnungskonto mit Einzelverfügungsbefugnis geführt. Sind Minderjährendepts/-konten für den „Online-Zugang mit Transaktion“ frei geschaltet, wird mit Erreichen der Volljährigkeit des Minderjährigen der „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“ auf den „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“ ohne Transaktionsmöglichkeit eingeschränkt. Dem nunmehr volljährigen Depot-/Kontoinhaber wird gleichzeitig eine neue PIN zugesandt. Mit Zusendung der neuen PIN wird die alte PIN deaktiviert. Sofern vom volljährigen Depot-/Kontoinhaber ein „Online-Zugang mit

Transaktionen inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“ gewünscht wird, so muss er dies separat online, ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners, neu beantragen.

6.2. Ein schriftlicher Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen für das Investment Depots und/oder das Verrechnungskonto, gilt als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter für das Investment Depots und das Verrechnungskonto gemeinsam. In diesem Fall ist das Investment Depot mit Verrechnungskonto nur noch für einen „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depots-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeit, frei geschaltet. Transaktionen sind ab diesem Zeitpunkt nur noch schriftlich gegen ein Entgelt und von den gesetzlichen Vertretern gemeinsam möglich.

6.3. Verlustausgleich Abweichend von I. Ziffer „Investment Depots für Minderjährige“ der Bedingungen für das Investment Depot werden evtl. Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen zugunsten des Minderjährigen bzw. zulasten des Minderjährigen auf das Verrechnungskonto erstattet bzw. dem Verrechnungskonto belastet. Im Übrigen gelten die Regelungen unter IV. Ziffer „Konten für Minderjährige/Verlustausgleich“ der Kontobedingungen.

7. Kündigung

7.1. Investment Depots mit Verrechnungskonto Sofern ein Depot-/Kontoinhaber ein Investment Depots mit Verrechnungskonto kündigt, so bleibt das Verrechnungskonto solange weiter bestehen, wie weitere Konto- oder Depotprodukte der ebase noch bestehen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach Schließung des Investment Depots mit Verrechnungskonto werden die auf dem Investment Depot mit Verrechnungskonto verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf das Verrechnungskonto oder auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die auf dem Investment Depot mit Verrechnungskonto verbuchten Anteile auf ein Investment Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Im Falle einer Auflösung des Verrechnungskontos werden evtl. vorhandene Haben-/Sollsaldo über die vom Depot-/Kontoinhaber angegebene externe Bankverbindung abgerechnet, sofern keine gegenteilige Weisung des Depot-/Kontoinhabers vorliegt.

7.2. ebase online

Der Depot-/Kontoinhaber kann ebase online für sein Investment Depot mit Verrechnungskonto (ggf. mit bestehendem Tages- und/oder Festgeldkonto) kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter IV. Ziffer „Kündigungsmöglichkeit von ebase online“ der Kontobedingungen.

8. PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), welche der Depot-/Kontoinhaber bei Eröffnung eines Investment Depots mit Verrechnungskonto erhält, gilt für das Verrechnungskonto und das Investment Depot mit Verrechnungskonto gleichermaßen.

9. Verrechnungsklausel

Abweichend von I. Ziffer „Verrechnungsklausel“ der Bedingungen für das Investment Depot und ergänzend zu IV. Ziffer „Verrechnungsklausel“ der Bedingungen für Konten werden Entgelte und Auslagen grundsätzlich automatisch gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis und die Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen im Rahmen der Abgeltungsteuer über das Verrechnungskonto als Abwicklungskonto abgerechnet, es sei denn, in dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist etwas Abweichendes geregelt. Die ebase behält sich das Recht vor, die Entgelte und die Auslagen über das Investment Depot abzurechnen, wenn z. B. sich auf dem Verrechnungskonto bzw. auf der externen Bankverbindung kein ausreichendes Guthaben befindet. Die ebase hat dann das Recht, diese durch Verkauf von Anteilen und Anteilbruchteilen aus dem Investment Depot in entsprechender Höhe zu decken. Die Höhe der Entgelte für die Kontoführung und die Höhe der Entgelte für die Depotführung ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis.

10. Abweichend von III. Ziffer „Voraussetzung für ebase online“ der Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot kann für das Investment Depot mit Verrechnungskonto aufgrund dieses Antrags nur eine externe Bankverbindung bei einem inländischen Kreditinstitut angegeben werden.

1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie aller Bedingungen der ebase für Privatanleger, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, der Preis- und Leistungsverzeichnisse, Hauptgeschäftstätigkeit der ebase, zuständige Aufsichtsbehörde, Sprache und Kommunikationsmittel, Urkunden/Nachweise und Grundlage der Geschäftsbeziehung

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) (im Folgenden ebase). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, die Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger und die Preis- und Leistungsverzeichnisse, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger enthalten; sie werden bei dem Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, der Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, der Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger und der Preis- und Leistungsverzeichnisse werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Internet-Nutzung/Online-Konto-/Depotauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege oder ggf. durch Bereitstellung per dauerhaftem elektronischem Datenträger z. B. CD-ROM angeboten werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehene elektronischen Wegen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Kunde durch die ebase in ihrem Angebot besonders hingewiesen.

(3) Hauptgeschäftstätigkeit der ebase
Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagengeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz KWG), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) unter der Auflage der Verpfändung der Wertpapiersicherheiten (Lombardkredite), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) sowie die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 KWG). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Zuständige Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofstraße Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

(5) Sprache und Kommunikationsmittel
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ebase erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch und/oder per elektronische Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, den Bedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, den Sonderbedingungen für Konten bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen/Sonderbedingungen für Privatanleger und den Preis- und Leistungs-

ungsverzeichnissen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
(6) Urkunden/Nachweise
Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

(7) Grundlagen der Geschäftsbeziehung
Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die ebase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

2. Bankgeheimnis
Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bedient sich durch Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3. Ableben der Kunden, Vormundschaft
Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen. Die ebase hat das Recht, auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsprotokolle vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte (z. B. nach wirksamer Anfechtung oder Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Die ebase darf die in Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. genannte Person als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

4. Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(4) Fälschungsrisiko
Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Umschichtungsaufträge usw.) hinsichtlich des Kontos/des Depots übernehmen die ebase und der Kunde unter Berücksichtigung des jeweils von ihnen zu vertretenden Verschuldens. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

5. Pfandrecht und Aufrechnung

(1) Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Ertragsauschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf Konten bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen ein. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen, künftigen und bedingten Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung. Die ebase darf die

diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Der Anleger kann seine Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Wahlrecht der ebase
Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden, der für die Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

6. Beendigung der Geschäftsbeziehung

(1) Kündigungsrechte des Kunden
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Kündigungsrechte der ebase
Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(3) Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrags werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf das Verrechnungskonto bei der ebase – sofern ein solches vorhanden ist – oder auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die auf dem Depot verbuchten Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Kontovertrags wird das auf dem jeweiligen Konto befindliche Guthaben auf das Verrechnungskonto bei der ebase ausbezahlt, es sei denn es ist etwas Abweichendes in den Sonderbedingungen für Konten vereinbart. Auf schriftliche Weisung des Kunden können evtl. Guthaben- oder Sollsalden von dem Verrechnungskonto auf ein anderes Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausgezahlt werden. Dies gilt jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge

(1) Rechtswahl
Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

(2) Rechtsnachfolge
Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Gerichtsstand
Gerichtsstand für Inlandskunden:
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden:
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Einlagensicherung

(1) Schutzzumfang
Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds
Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung
Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Außergerichtliche Streitlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der ebase besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzufordern. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.